

Datum: 07.11.2024

**Referat für Arbeit und
Wirtschaft**
Wirtschaftsförderung
Allg. Wirtschaftsförderung

**Novellierung der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der
Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien - SoNuRL) sowie
Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf
öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München
(Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –)**

**Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 26.11.2024
Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 03016**

Mitzeichnung des Referats für Arbeit und Wirtschaft

An das Kreisverwaltungsreferat

Am 24.10.2024 ist dem Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW) der Entwurf der o. g. Beschlussvorlage zur Mitzeichnung zugegangen. Das RAW zeichnet die Beschlussvorlage in der vorliegenden Fassung nicht mit und verweist auf die folgenden Anmerkungen und Änderungsbedarfe:

S. 5 Abs. 2:

Hier müsste es heißen: „... ganzjährig zu ermöglichen, wird nach Maßgabe der Ausführungen unter der **Nr. 4** entsprochen.“

S. 7, letzter Absatz ff.

Das KVR schlägt eine Streichung der Übergangsregelung aus § 33 Abs. 2 Satz 2 der SoNuRL vor mit der Begründung, dass die vorgeschlagene Regelung erst bei einem Wechsel der Betreiber*innen des jeweiligen Gastronomiebetriebs Wirkung entfaltet.

Das RAW spricht sich gegen die Streichung des Satzes 2 aus, da es in der Beschlussvorlage ja gerade heißt, dass der Satz 2 bzgl. Betreiberwechsel gestrichen werden soll. Die Begründung ist also nicht treffend und widersprüchlich.

Sollte der Satz 2 tatsächlich gestrichen werden, würde das bedeuten, dass gegenüber den 177 Altfällen, die betroffen sind und bisher eine erlaubnisfähige Freischankfläche betreiben, aufgrund der neuen Vorschrift zur Gehwegbreite ab 01.01.2026 ein Widerruf (ganz oder teilweise) ausgesprochen werden könnte. Dadurch sind für die betroffenen Gastronomieunternehmen existenzbedrohende Umsatzeinbußen zu erwarten. Gerade, wenn es sich um kleinere Betriebe handelt, ist jeder Gastisch für den wirtschaftlichen Betrieb wichtig.

S. 9, Punkt 2.3, 2. Absatz

Dieser Absatz ist für fachfremde Leser*innen nicht verständlich. Das RAW bittet um eine geeignete Umformulierung.

Allgemeine Anmerkungen des RAW zur vorliegenden Beschlussvorlage:

1. Das RAW unterstützt grundsätzlich, dass bei der Genehmigung von Freischankflächen die Anforderungen des Fußverkehrs, der Barrierefreiheit, des kommerziellen Aufenthalts im öffentlichen Raum sowie wirtschaftliche Interessen von Gastronomiebetrieben aufeinander abzustimmen sind. Es wird jedoch als wichtig erachtet, dass für den einzelnen bestehenden Gastronomiebetrieb die bisherigen Regelungen beibehalten werden und nur bei zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit eine Verkleinerung der Freischankfläche gefordert wird, zumal die bestehende Regelung auch bisher schon im Einzelfall bei Bedarf angepasst werden konnte. Das RAW erachtet es daher als essenziell, die Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie auch weiterhin mit den Ausnahme- und Übergangsregelungen wie bisher zu versehen.
2. Die Anzahl von 177 betroffenen Freischankflächen, die an die neue Vorschrift anzupassen und voraussichtlich zu verkleinern sein werden, wird als sehr hoch angesehen. Diese Reduzierung kann aus Sicht des RAW nicht mit einem Verweis auf die durch Schanigärten und durch seitliche Ausdehnungen neu geschaffenen Freischankflächen gegengerechnet werden, da diese scheinbar zusätzlichen Flächen nicht unbedingt denen zugutekommen, die von einer Reduzierung betroffen sind.
3. Des Weiteren muss unbedingt auch die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum sowohl für die Wohnbevölkerung wie auch für die Touristen*innen berücksichtigt werden. Die Münchnerinnen und Münchner und unsere Gäste schätzen sehr den Aufenthalt im Freien. Gehwege sollten nach Auffassung des RAW nicht auf die Funktion einer Verkehrsfläche reduziert werden, sondern, soweit möglich, sollen diese Flächen auch der Aufenthaltsqualität in einer lebendigen Stadt dienen. Insbesondere die Vielfalt des gastronomischen Angebots hat an vielen Orten der Stadt zur Steigerung der Aufenthaltsqualität beigetragen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass diese Einschränkung der Freiflächennutzung im Widerspruch zu den jetzt laufenden, mit Millionen an Fördergeldern unterstützten Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Münchner Innenstadt steht.
4. Ambulante Warenangebote, insbesondere für Lebensmittel, sind als Sondernutzung im öffentlichen Raum grundsätzlich positiv zu beurteilen. Sie ersetzen fehlende Versorgungsangebote oder ergänzen bestehende Handelsstrukturen auch außerhalb festgesetzter Wochenmärkte. Die breite Öffentlichkeit schätzt in der Regel dieses zusätzliche Warensortiment, das darüber hinaus auch mit Regionalität und Nachhaltigkeit beworben wird.

Die Erlaubnis- und Genehmigungsnotwendigkeit wird auch weiterhin für erforderlich gehalten, um den Nutzungsumfang von öffentlichen Flächen insbesondere hinsichtlich verkehrlicher Aspekte zu regeln. Eine Bedarfs- oder Wirtschaftlichkeitsprüfung sieht das Referat für Arbeit und Wirtschaft als zu großen regulatorischen Eingriff in einen fairen und freien Wettbewerb. In diesem Zusammenhang bittet das RAW, den Beschluss des Bauausschusses vom 17.07.1986 zu prüfen. Insbesondere die Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Standortes wird kritisch gesehen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion hinsichtlich der Deregulierung von Vorschriften für den Mittelstand wird eine Überarbeitung des Beschlusses für erforderlich gehalten. Alternativ können die beizubehaltenden Regelungen in die Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien aufgenommen werden.

Im Zuge des Mitzeichnungsverfahrens zur o. g. Beschlussvorlage hat das RAW zudem die Stellungnahmen der betroffenen Wirtschaftsverbände und -kammern (CityPartnerMünchen e.V., DEHOGA, Handelsverband Bayern sowie IHK und HWK) eingeholt, die nachfolgend eingebracht werden:

CityPartnerMünchen e.V. hat sich für die Möglichkeit, zur Beschlussvorlag Stellung nehmen zu können, bedankt und Folgendes ausgeführt:

„Da wir in der Vergangenheit immer wieder Gespräche mit dem KVR, der Bezirksinspektion (BI) und dem Bezirksausschuss (BA) zu den in der Änderung angesprochenen Themen hatten, sind wir sehr verwundert, dass CityPartner als branchenübergreifende Vereinigung der Innenstadtunternehmen nicht von dem federführenden Referat eingebunden wurde.

Aus Sicht von CityPartner ist zu den vorgelegten Änderungsvorschlägen Folgendes anzumerken:

Mindestgehwegbreiten:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine fußgängerfreundliche Erschließung der Stadt, gerade auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen oder bei der Nutzung von Kinderwägen u. Ä. sehr wichtig ist. Festzuhalten ist dabei jedoch:

1. Dass dies in München bereits seit Jahren der Fall ist und berücksichtigt wird, zeigt die Ausführung in dem Beschlussentwurf: *„Aufgrund dieser jahrelang eingespielten Genehmigungspraxis von Sondernutzungen wurde **bislang keine dauerhafte, konkrete sicherheitsrechtliche Konfliktsituation bekannt**, die aufgrund der derzeitigen bzw. ehemals festgelegten Mindestgehwegbreiten entstanden wären.“*

2. Zudem kann bereits nach den geltenden Sondernutzungsrichtlinien: *„**Auch bisher schon konnte die Durchgangsbreite im Einzelfall erhöht werden**, wenn dies gem. den Vorgaben des Mobilitätsreferats als Straßenverkehrsbehörde aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs notwendig war.“*

3. Wie das KVR selbst ausführt, handelt es sich nicht um die Umsetzung von verbindlichen Regeln, Gesetzesvorgaben oder EU-Verordnungen: *„Es gibt allerdings **keine gesetzliche Grundlage, die eine eindeutige Mindestgehwegbreite für Gehwege vorschreibt**.“* Dabei gibt es eine ganze Reihe von Städten in Deutschland, bei denen die Mindestgehwegbreiten unter den bisherigen Münchner Vorgaben liegen und zwei, die darüber liegen. München liegt daher im Städtevergleich im oberen Mittelfeld der Vorgaben.

4. **Überhaupt nicht nachvollziehbar sind die „salopp“ formulierten Auswirkungen auf bestehende Freischankflächen.** Auch wenn angeblich keine Freischankfläche vollständig entfallen soll, werden **177 Freischankflächen** eingeschränkt, was aus unserer Sicht ggf. 177 Unternehmen erheblich beeinträchtigt, und somit nicht als „lediglich“ verharmlost werden kann.

Dabei ist der Verweis auf die mit der Corona-Pandemie geschaffenen Schanigärten nicht aussagekräftig, da diese ja im Gegensatz zu Freischankflächen nicht ganzjährig betrieben werden können.

Eine Einschränkung der zumeist wirtschaftlich zwingend notwendigen Freischankflächen, kann ggf. über die Existenz eines Unternehmens entscheiden. Gleiches gilt für Warenauslagen von Handelsunternehmen, bei denen nach unserer Wahrnehmung ggf. mehr als eine „niedrige einstellige

Zahl“ betroffen sein werden.

5. Dies betrifft i.d.R. nicht die großen Freischankflächen in Fußgängerbereichen, sondern insb. in den Nebenstraßen der Altstadtquartiere, die zumeist nur aus einer Tisch- und Stuhldreihe entlang der Hauswand bestehen und bei denen eine weitere Reduktion nicht möglich ist, ohne dass die Freischankflächen nicht mehr nutzbar sind.

6. Um diesen Altfällen wirklich „gerecht“ zu werden, **lehnen wir die vorgeschlagene Begrenzung auf Genehmigungen vor dem 1. Juni 2021 entschieden ab.**

Die Regelung für den Bestandsschutz muss für alle erteilten Freischankflächen-Genehmigungen bis zur Neuregelung – also bis zum 31.12.2024 gelten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich aus unserer Sicht bei dieser Änderung die Frage stellt, ob diese Änderung der Sondernutzungssatzung angesichts der guten und sachgerechten bisherigen Verwaltungspraxis, die keinerlei Problemfälle verursachte, fehlender gesetzlicher Grundlagen und angesichts der dargestellten Probleme für mind. 177 Unternehmen in der Gastronomie und nicht quantifizierten Handelsunternehmen - in der jetzigen Zeit Sinn macht.

§ 20 Abs. 2 Nr. 4 Halbsatz 2 Straßenhandel und Straßenverkauf

Wir haben uns bzgl. der Neuformulierung mit unserem Partner der ARGE Werbeverkaufsplätze in Verbindung gesetzt. Auch die ARGE war über die Novellierung nicht informiert und sieht bei diesem Punkt Diskussionsbedarf. **Wir regen daher dringend an, dies vorab mit der ARGE abzustimmen.**

§ 22 Abs. 3 Nr. 5 Warenauslagen

Nach zahlreichen Gesprächen und Ortsterminen mit der Verwaltung, der BI und dem BA müssen wir feststellen, dass es sich hierbei um ein fatales Missverständnis handelt.

Zum Hintergrund: Das Thema der Bild- und Tonträger stammt aus Diskussionen und Ortsterminen mit Souvenirhändlern, insb. in der Orlandostraße. Dabei wurde in der Tat von Souvenirhändlern angemerkt, dass Bild- und Tonträger im Souvenirhandel an Bedeutung verlieren.

Dies jedoch immer mit der Intention, die zulässigen Sortimente in der Altstadt zeitgemäß zu erweitern. Es wurde niemals eine einfache Streichung ohne eine mit der Branche abgestimmte Überarbeitung der Sortimente angeregt.

Diese Streichung hätte für andere Betriebe jedoch fatale Auswirkungen. So z. B. für das traditionsreiche, inhabergeführte Geschäft Foto Kellner im Ruffinihaus, das diese Möglichkeit von Bild-/ Tonträger nutzt.

Eine Präsentation dieses, dort gut nachgefragten Sortiments, wäre mit der vorgeschlagenen Streichung aufgrund der räumlichen Enge des Ladens überhaupt nicht mehr möglich.

Wir lehnen daher die Streichung des Sortiments „Bild- und Tonträger“ aufgrund des Missverständnisses bei Verwaltung und Gremien ab und votieren dringend für die Beibehaltung.

§ 33 – Übergangsregelungen

Wie bereits bei der Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien Anfang 2021 lehnen wir entsprechend unserer Stellungnahme vom 23.02.2021, die erneut vorgeschlagene

Streichung ab.

Die Regelung in § 33 Abs. 2 Satz 2 „Abweichend von Satz 1 gilt für Freischankflächen: Sofern vor Inkrafttreten dieser Richtlinien eine Freischankfläche erlaubnisfähig war und diese Erlaubnis nur aufgrund der geänderten Richtlinien vollständig oder teilweise widerrufen werden müsste, wird die genehmigte Freischankfläche bis zu einem Wechsel des Betreibers bzw. einer Änderung der Rechtsform geduldet.“ muss Bestandteil der Sondernutzungsrichtlinien bleiben!

Es handelt sich hierbei um Betriebe, bei denen diese genehmigten Freischankflächen Teil ihres Betriebskonzepts sind und die diese bis heute betreiben. Dabei waren diese Freischankflächen nach den damals gültigen Richtlinien genehmigungsfähig und wurden daher auch rechtskräftig genehmigt.

Der erneute Versuch, z.T. seit Jahrzehnten bestehenden Gastronomiebetrieben den Bestandsschutz zu entziehen, so dass schlimmstenfalls eine Fortführung des Betriebs nicht mehr möglich ist und diese aufgegeben werden müssen, ist uns absolut unverständlich. Angesichts einer dadurch drohenden Betriebseinstellung sind aus unserer Sicht dabei auch „Übergangsfristen“ weder zumutbar noch akzeptabel.

Als branchenübergreifende Unternehmensvereinigung lehnen wir dies daher erneut entschieden ab!“

Der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband Bayern (DEHOGA) nimmt wie folgt Stellung:

„Vielen Dank für Ihre Informationen hinsichtlich der geplanten Änderungen zur Mindestgehwegbreite in der LH München. Wir vertreten 1.100 gastronomische Betriebe in München und haben die Auswirkungen der geplanten Regelungen sorgfältig betrachtet. An dieser Stelle dürfen wir uns bei Ihnen für den stets vertrauensvollen Dialog und die erneute Einbeziehung in diese wichtige Thematik für unsere Mitglieder mit Freischankflächen in der LH München bedanken.

Wir sind für die in der Corona-Pandemie zusätzlich geschaffenen Plätze auf Freischankflächen und in Schanigärten für unsere Mitgliedsbetriebe sehr dankbar. Daher sehen wir die geplanten Änderungen für die Freischankflächen und die betroffenen Wirte durchaus kritisch. Gastronomische Betriebe sind auf diese Flächen angewiesen, um ihren Betrieb aufrechtzuerhalten und ihre Gäste besonders in der warmen Jahreszeit im Freien bewirten zu können. Eine Ausdehnung der Mindestgehwegbreite würde die bereits jetzt bestehende Schwierigkeit, weitere Genehmigungen für Freischankflächen zu erhalten, weiter verschärfen.

Selbstverständlich erkennen wir die Bedeutung der Barrierefreiheit und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung an. Wir hatten hierzu auch unsere Mitglieder informiert, dass Gehwegbreiten für Rollstuhlfahrer stets berücksichtigt werden. Diese Anliegen sind uns wichtig und sollten auch in den neuen Regelungen Berücksichtigung finden. Wir vertreten als DEHOGA Bayern die Interessen der Gastronomen und Hoteliers und sind der Auffassung, dass ein guter Kompromiss notwendig ist. Die Gehwegbreite darf keine signifikanten Nachteile für die Münchner Unternehmen mit sich bringen.

Besonders für kleine Gastronomiebetriebe (Eisdielen, Cafés) sind die Tische und Plätze im Freien von existenzieller Bedeutung. Diese Betriebe müssen die Möglichkeit behalten, ihre Gäste im Außenbereich zu bewirten, da dies im Sommer ein wesentlicher Bestandteil ihres Geschäfts ist. Eine Reduktion der nutzbaren Fläche würde den betroffenen Betrieben schwere

wirtschaftliche Einbußen bringen. Wir bitten hier mit Augenmaß zu bewerten und Genehmigungen großzügig zu erteilen. Dass die Unternehmer teils ganze Tische verlieren oder ihr Mobiliar tauschen sollen, ist a. u. S. wirtschaftlich nicht akzeptabel.

Wir bitten um eine mögliche Änderung der Gehwegbreiten frühestens zum 1. Januar 2026, damit die Saison 2025 nicht beeinträchtigt wird. Wichtig ist außerdem für unsere Unternehmen, dass die Änderungen transparent und unkompliziert kommuniziert werden auch leicht verständlich für das Personal vor Ort sind.

Dass 177 Freischankflächen von den Änderungen betroffen sein werden, sehen wir kritisch. Hier bedarf es einer genauen Differenzierung und Bezifferung der Reduktion der betroffenen Fläche. Für einen großen Betrieb können wenige Zentimeter wenig sein, für ein kleines Café kann es bei wenigen Tischen erheblich sein. Hierzu erbitten wir zusätzliche Informationen zur Dimension. Die Übergangsregelung für Freischankflächen in § 33 Abs. 2 S. 2 der SoNuRL sollte keinesfalls gestrichen werden. Die 177 betroffenen Betriebe sollten durch das KVR im Jahr 2025 frühzeitig informiert werden.

Der Stadtrat hatte interfraktionell, auch ausdrücklich für die Zeit nach der Corona-Pandemie, beschlossen, dass weiterhin großzügig Gastplätze auf Freischankflächen und Schanigärten durch das KVR genehmigt werden. Denn die Belebung des Stadtbildes durch Freischankflächen und Schanigärten ist sowohl dem Stadtrat als auch den Münchner Bürgerinnen und Bürgern sowie Touristen wertvoll geworden. Diese Bereiche sind zu einem wichtigen Bestandteil der Münchner Gastronomie und des Stadtlebens geworden und tragen wesentlich zur Attraktivität und Lebensqualität der Stadt bei. Diesen Stadtratsbeschluss bitten wir entsprechend bei den geplanten Änderungen zu berücksichtigen.

Wir vertreten nur einen Teil der Gastronominnen und Gastronomen in München und werden nicht im Namen aller betroffenen Wirtinnen und Wirte sprechen können. Unsere Stellungnahme spiegelt daher die Perspektiven und Sorgen unserer Mitglieder wider.

Wir hoffen, dass unsere Argumente in Ihren Antrag einfließen und zu einer Lösung führen, die die Bedürfnisse der gastronomischen Betriebe sowie die der Bevölkerung gleichermaßen berücksichtigt. Ein fairer und praktikabler Kompromiss ist notwendig, um die Lebensqualität in München für alle zu gewährleisten.

An dieser Stelle bedanken wir uns für die stets gute Zusammenarbeit mit Ihnen.“

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern nimmt wie folgt Stellung:

„Die Einrichtung von Freischankflächen stellt insbesondere für unsere Nahrungsmittelgewerke eine wichtige Einnahmequelle zur wirtschaftlichen Sicherung dar. So gibt es kaum einen Bäcker oder Konditor, der nicht durch die Einrichtung einer Freischankfläche, falls irgendwie möglich, für seine Kunden eine gern genutzte Einrichtung im öffentlichen Raum schafft. Diese privatwirtschaftlich geschaffenen Erholungsflächen dürfen aus unserer Sicht nicht gefährdet werden.

Selbstverständlich ist es auch aus unserer Sicht der Dinge dringend erforderlich, mobilitätseingeschränkten Personen den Aufenthalt im öffentlichen Raum so weit wie möglich barrierefrei zu ermöglichen. Falls sich in dem einen oder anderen Fall Mindestdurchgangsbreiten von 1,6 m als zu knapp bemessen herausstellen, muss es selbstverständlich möglich sein, auch größere Abstände zu realisieren. Soweit unsere Betriebe dadurch mit ihren Freischankflächen nicht in problematische Situationen geraten, kann gegen

eine Erweiterung der Mindestgehwegbreiten um 0,2 m nichts eingewandt werden. Bei Problemstellungen sollte aber eine Einzelfallbetrachtung immer noch die Möglichkeit schaffen, den betroffenen Betrieb entsprechend zu unterstützen. Deshalb muss die praktische Umsetzung der anstehenden Novellierung mit Augenmaß erfolgen und darf zu keinerlei Härtefällen führen. Deshalb schließen wir uns der Auffassung des RAWs an, wonach die Übergangsregelung für Freischankflächen in § 33 Abs. 2 Satz 2 des SoNuRL auf Vorschlag des KVR gestrichen werden soll, da die vorgeschlagenen Regelungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit erst bei einem Wechsel der Betreiber des jeweiligen Gastronomiebetriebs Wirkung entfalten würden.

Auch aus unserer Sicht ist diese Begründung nicht nachvollziehbar bzw. missverständlich.

Darüber hinaus wollen wir noch darauf hinweisen, dass die im Sinne der Barrierefreiheit erweiterten Gehwegbreiten keinesfalls dazu führen dürfen, dass die vom Freistaat Bayern als Mindestdurchlassbreiten im Zusammenhang mit der Nutzung des Handwerkerparkausweises beim Gehwegparken vorgegebenen Durchlassbreiten weiter ausgeweitet werden.“

Der Handelsverband Bayern nimmt wie folgt Stellung:

„Vielen Dank für die Gelegenheit, zur Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien der Landeshauptstadt München Stellung nehmen zu können. Gerne äußern wir uns im Folgenden zu den für den Einzelhandel wichtigsten Punkten.

Mindestgehwegbreite (§ 8 Erlaubnisversagung)

Die geplante Erhöhung der Mindestdurchgangsbreite auf Gehwegen von derzeit 1,60 m auf 1,80 m soll die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Richtlinien zur Sondernutzung des öffentlichen Raums „so gut wie möglich“ abbilden (S. 4 Beschlussvorlage).

Wie in der Beschlussvorlage weiter ausgeführt wird, gehen bei jeglicher Erhöhung von Mindestgehwegbreiten „natürlich“ auch Flächen für andere Nutzergruppen und insbesondere Gewerbetreibende verloren. Da auch der Handel durch die Warenauslagen betroffen ist, bedauern wir, dass wir nicht vorab in die Überarbeitung der Sondernutzungsrichtlinien eingebunden wurden. Das vorliegende Konzept ist lt. der Vorlage bereits in Abstimmung mit dem Behinderten- und Seniorenbeirat sowie dem Hotel- und Gaststättenverband erstellt worden. Denn anders als in der Beschlussvorlage (S. 8) ausgeführt, ist nicht nur „eine Handvoll“ ambulante Händler mit Obst, Gemüse und Blumen von der Änderung betroffen (s. S. 8 Vorlage), sondern der stationäre Handel mit den gemäß Sondernutzungsrichtlinien zugelassenen Warengruppen insgesamt.

Der stationäre Handel trägt mit seinen Warenauslagen zu einem lebendigen Stadtbild bei, ist somit stadtbildprägend und dies ohne die Ausmaße der Freischankflächen zu erreichen. Der Münchner Handel ist auf die Möglichkeit der Warenpräsentation und den Kaufanreiz vor den Geschäften angewiesen. Dies gilt beispielsweise für den kleinflächigen Lebensmittelhandel, der vor allem in den Stadtteilen eine wichtige Funktion in der Nahversorgung übernimmt und auf die Warenauslagen als zusätzliche Verkaufsfläche angewiesen ist. Gleiches gilt für die Vielzahl an Blumengeschäften, die ohne die Warenauslage kaum saisonalen Pflanzen anbieten könnten.

Ein Wegfall bzw. eine Reduzierung der Warenauslagen bei Nichteinhaltung der 1,80 m Restgehwegbreite ist deshalb nicht akzeptabel. Es darf durch die Neuregelung keine Warenauslage wegfallen, analog zum Ziel, die Freischankflächen zu erhalten. Hier bedarf es für den stationären Handel einer individuellen Prüfung der Situation im Sinne einer Einzelfallregelung bzw. Ausnahmegenehmigung bei Unterschreiten der Restgehwegbreite.

Zulässige Sortimente

Die in der Beschlussvorlage (S. 9) als redaktionelle Änderung angeführte Streichung der Bild- und Tonträger betrifft den Handel weitaus stärker. Als Begründung wird ein angeblicher Bedeutungsverlust dieser Produkte genannt. Es ist nicht nachvollziehbar, woher diese Annahme rührt. Wir lehnen diese Streichung ab, da Geschäfte dieses Sortiment weiterhin führen und zusammen mit Büchern in der Warenauslage anbieten.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen in der Stellungnahme des Referates für Arbeit und Wirtschaft Berücksichtigung finden und stehen gerne für einen Austausch zur Verfügung.“

Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK) hat wie folgt Stellung genommen:

„Wir bedanken uns für die Gelegenheit, Stellung zur Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien zu nehmen, bei denen es vor allem um die Mindestgehwegbreiten bei Freischankflächen und Scharnigärten geht.

Wir können uns vollumfänglich der Stellungnahme des DEHOGA anschließen (siehe Anlage). Bezüglich einer längeren Übergangsfrist geben wir zu bedenken, dass Investitionen in Mobiliar getätigt wurden, die sich noch nicht amortisiert haben. Nachdem doch eine erhebliche Zahl von Unternehmen von einer Änderung betroffen ist, sprechen wir uns dafür aus, eine deutlich längere Übergangsfrist von 5 Jahren für bestehende Genehmigungen zu setzen.

Wir würden uns freuen, wenn diese Empfehlungen aufgegriffen werden können. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.“

Diese Stellungnahme soll der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt werden.

gez.
Clemens Baumgärtner
Referent